

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 86/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bertha S. [REDACTED],

[REDACTED] E. [REDACTED] 5th Street, B. [REDACTED] [REDACTED], USA [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß bei der Klägerin Gesundheitsschäden vorliegen, die wahrscheinlich durch die Verfolgung verursacht worden sind. Das trägt seine Entscheidung, die insoweit ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründet ist, mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimmt und keine ungeklärte Rechtsfrage aufwirft. Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtzug; sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 261 Nr. 33; 431). Der Tatrichter entscheidet frei darüber, ob die Beurteilung der Zusammenhangsfrage (§ 26 Abs. 1 S. 2 BEG) weitere medizinische Gutachten erfordert.

Dr. Thumm

Henkel